

denen Fassungen für die Specialberathung als Grundlage genommen werden soll, ob nämlich dabei nach der Regierungsvorlage vorgegangen werden soll, oder nach der Fassung der Zweiten Kammer oder nach den Vorschlägen unserer Deputation. Unsere Deputation schlägt S. 479 des Berichts zunächst unter a vor, die Fassung der Regierungsvorlage abzulehnen, und ebenso unter b die Fassung der Zweiten Kammer. Ich wollte nun zunächst die Frage an die Kammer mir zu richten erlauben als Vorfrage, ob sie sich darüber zunächst entscheiden will, welche von den vorliegenden drei Grundlagen für die Berathung des § 19 für die Specialdebatte gewählt werden soll, und also zur vorläufigen Entscheidung zu bringen: soll vorgegangen werden nach der Regierungsvorlage, nach der Fassung der Zweiten Kammer oder nach dem Vorschlage unserer Deputation, natürlich mit Vorbehalt der definitiven Abstimmung über den ganzen § 19, eventuell 19 B, wie sich derselbe bei der Specialdebatte gestalten wird. Ist die Vorfrage entschieden, welche Hauptgrundlage dem § 19 in der Specialdebatte gegeben werden soll, dann würde ich die Specialdebatte selbst sachweise eröffnen und jedes der geehrten Kammermitglieder wird die Füglichkeit haben, Specialanträge zu bringen. Gehen wir nicht in dieser Weise vor und lassen Specialanträge zu den drei verschiedenen Fassungen gleichzeitig machen, die uns zur Entscheidung vorliegen, so fürchte ich, daß die Specialdebatte zuletzt in eine gewisse Unklarheit übergehen würde. Billigt die Kammer meinen Vorschlag?

Da Niemand dagegen sich erhebt, so nehme ich an, daß er gebilligt ist. Also würde ich zunächst fragen:

„tritt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation darin bei, den Beschluß der Zweiten Kammer zu § 19 — er entfernt sich am weitesten von der Regierungsvorlage und deswegen stelle ich ihn zunächst zur Frage — abzulehnen?“

Gegen 1 Stimme ist das Gutachten unserer Deputation in diesem Punkte genehmigt.

Ich werde nun die zweite Frage darauf richten: will die Kammer dem Gutachten unserer Deputation gemäß die von ihr vorgelegte Fassung als Grundlage für die Specialdebatte wählen? — Ich stelle die zweite Frage auf das Deputationsgutachten, weil sich dieses dem Entwurf etwas mehr nähert, als die Fassung der Zweiten Kammer, jedoch in manchen Punkten von der Regierungsvorlage abweicht. Wird nicht die Fassung der Deputation als Grundlage für die Specialdebatte gewählt werden, dann würde ich annehmen, daß die Regierungsvorlage als Grundlage für die Discussion beliebt wird. Ich frage also die Kammer:

„will sie in der Hauptsache die Vorschläge unserer Deputation als Grundlage für die Specialdebatte zu § 19 wählen?“

Gegen 13 Stimmen sind die Vorschläge unserer Deputation zu §§ 19 und 19 B als Grundlage gewählt.

Ich würde nun über den ersten Absatz des § 19 in der Fassung, wie Ihnen unsere Deputation denselben vorschlägt, die Debatte eröffnen und fragen, ob Jemand das Wort wünscht? — Herr Kammerherr von Erdmannsdorff!

Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich benutze diesen Absatz, um auf Etwas zu antworten, was vorher in der allgemeinen Debatte erwähnt worden ist. Se. Excellenz der Herr Minister von Falkenstein sprach sich nämlich gegen das Princip aus, welches Ihre Deputation in Article 1 ihres Vorschlages Ihnen empfiehlt, nämlich das Princip, daß nur diejenige Schulgemeinde, welche ihre pecuniäre Schuldigkeit thut, überhaupt bei der Besetzung theilhaftig sein kann. Ich räume ein, meine Herren, dieser Satz ist neu; aber eben, weil er neu ist, gestatte ich mir, auf das Dringendste Ihnen denselben zu empfehlen. Ich würde es für einen großen Vortheil halten, meine geehrten Herren, wenn dieses Princip nicht allein hier bei dem Schulgesetz angenommen würde, sondern überhaupt mehr Eingang in unserem öffentlichen Leben fände. Wenn man auf dem Lande lebt, wo man Gelegenheit hat, verschiedene Gemeinden zu beobachten, große und kleine, wohlhabende und arme, so drängt sich Einem unwillkürlich die Bemerkung auf, daß nicht die größeren Gemeinden, nicht die wohlhabenden diejenigen sind, die am meisten in den Ruf einstimmen nach Selbstverwaltung, sondern in der Regel sind dies diejenigen, welche bei jeder Gelegenheit um Staatszuschüsse lamentiren, die, wenn es sich um einen Brückenbau oder einen Wegebau handelt, oder wenn es gilt, Schulstellen zu dotiren, gar Nichts vermögen, wenn nicht der Staat mit seinem Zuschuß eintritt. In der Regel sind das diejenigen, die am lautesten rufen nach Selbstständigkeit und Selbstverwaltung. Meine geehrten Herren! Daß das ein verkehrtes Verhältniß ist, sieht Jeder ein. Ebenso ist es auch bei dem Schulgesetz. Jeder, der mit derartigen Sachen zu thun hat, wird sich überzeugen können, daß gerade im Schulwesen diejenigen Gemeinden, welche mitunter Zuschüsse zu den Minimalgehalten eines Lehrers bekommen, die also so unvermögend sind, daß sie nicht einmal die niederste Staffel des Lehrergehalts aufzubringen im Stande sind, das größte Wort führen und auf dem höchsten Pferde sitzen. Ich glaube also, meine Herren, es ist naturgemäß, daß wir den Satz aufstellen, den unsere alten Deutschen immer bei jeder Gelegenheit geltend machten: Wie wir thaten, so wollen wir rathen; daß also, wenn eine Gemeinde so wenig selbständig ist, daß sie nicht einmal aus ihren eigenen Mitteln das Geld für ihr Schulwesen aufbringen kann, daß sie dann auch nicht selbständig genug erachtet werde, mit zu rathen und ihre Stellen selbst zu besetzen. Ich bitte also dringend, meine verehr-